



CEVI Bremgarten

www.cevi-bremgarten.ch

cevi@bremgarten.ch

Statuten

Christlicher Verein Junger Frauen und Männer (CEVI) Bremgarten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Christlicher Verein Junger Frauen und Männer Bremgarten (kurz CEVI Bremgarten)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bremgarten AG.

Art. 2: Grundlagen

Die folgenden Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins CEVI Bremgarten und werden von diesem anerkannt. Sie sind hier mit Titel angegeben und befinden sich als Gesamtdokument im Anhang:

- Grundlage des CVJF Weltbundes (World YWCA)
- Grundlagen des CVJM Weltbundes (World Alliance of YMCA's)
- Pariser Basis (1855)
- Kampala Erklärung (1973)
- Challenge 21, Frechen (1998)
- Statuten³⁾ und Leitbild des Cevi Schweiz
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic³⁾

Art. 3: Zweck

Das primäre Ziel des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen im Auftrag der Reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in der Region zu ermöglichen. Dazu gehört die Förderung der Sozialkompetenz, das Vermitteln von Erlebnissen in der Natur sowie sportliches Engagement. Des Weiteren unterstützt der CEVI Bremgarten die Kirchgemeinde nach Möglichkeit bei besonderen Anlässen.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4: Verbindungen

Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi-Organisationen, insbesondere diejenigen des Cevi-Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG und des Cevi Schweiz.

Als Mitglied des Cevi-Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (kurz Cevi Schweiz) und den Europa- sowie Weltbünden des CVJF und CVJM an.

Der Verein nennt seine Zugehörigkeiten auf aller offiziellen Korrespondenz mit den Vermerken: «Mitglied des Cevi-Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG», «Mitglied des Cevi Schweiz» und «Der CEVI Bremgarten wird finanziell und ideell von der Reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen unterstützt».

Art. 5: Struktur

Der Verein ist in folgende Tätigkeitsbereiche gegliedert:

- Kinderarbeit
- Jugendarbeit
- Cevi-Eltern («Oldies»)
- Ehemalige
- Finanzaktionen
- Kommunikation
- Cevi Sport

Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

Jeder Tätigkeitsbereich konstituiert sich selber und hat die Budgethoheit für die ihm zugeteilten Finanzen. Allenfalls können in den Vereinsstatuten Zusatzbestimmungen für einzelne Tätigkeitsbereiche festgelegt werden.

a) Kinderarbeit

Der Tätigkeitsbereich Kinderarbeit beinhaltet auch die Helferinnen und Helfer, die Gruppenleitenden sowie die Minichefinnen und Minichefs als Unterstützung für die Gruppenleitenden. Geleitet wird die Kinderarbeit von der Abteilungsleitung.

b) Jugendarbeit

Die Jugendarbeit umfasst ein eigenes Team von Leitenden, ergänzt mit verschiedenen Gruppen oder Einzelpersonen aus den anderen Tätigkeitsbereichen. Im Interesse des Vereins werden unterschiedliche Anlässe durchgeführt, bzw. Programme angeboten. Geleitet wird die Jugendarbeit von einer eigenen Leitungsperson oder -gruppe. Die Mitglieder der Jugendarbeit gehören zu den Aktivmitgliedern.

c) Cevi-Eltern (Oldies)

Die «Oldies» sind die Elterngruppe des Vereins. Sie treffen sich regelmässig und besprechen aktuelle Fragen des CEVI Bremgarten. Die «Oldies» unterstützen den Verein auch anderweitig auf Anfrage. Die «Oldies» sind grundsätzlich Passivmitglieder, können jedoch durch die Aufnahme in den Verein Aktivmitglieder werden.

d) Ehemalige

«Ehemalige» sind eine Gruppe von ehemaligen Leitenden. Sie unterstützen den Verein auf Anfrage. Die «Ehemaligen» sind grundsätzlich Aktivmitglieder, können jedoch durch einen schriftlichen Antrag Passivmitglieder werden.

e) Finanzaktionen

Der Verein führt Finanzaktionen zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit und des Cevi-Regionalverbandes AG-SO-LU-ZG durch (bspw. das Kerzenziehen). Finanzaktionen können von beliebigen Mitgliedern des Vereins veranstaltet werden, jedoch stets in Absprache mit dem Vorstand (zur Koordination).

f) Kommunikation

Dieser Tätigkeitsbereich beinhaltet die Kommunikation gegen innen und aussen und umfasst unter anderem die Mitgliederinformation, Medienarbeit und Werbung. Zudem wird ein Archiv geführt (Fotos, Berichte von Veranstaltungen, Medienberichte usw.).

f) Cevi Sport

Der Cevi Sport ist für alle sportlichen Anlässe des Vereins zuständig, die nicht direkt mit der Kinder- und Jugendarbeit zusammenhängen. Dieser Tätigkeitsbereich kann auch grössere Turniere für den Cevi-Regionalverband AG-SO-LU-ZG durchführen (bspw. das Unihockeyturnier).

Art. 6: Mitglieder und Beiträge

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Teilnehmende
- Ehrenmitglieder²⁾

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt. Der Antrag auf Aktivmitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

Zusatzbestimmungen für Leitende aus den Tätigkeitsbereichen Kinder- und Jugendarbeit:

Leiterin oder Leiter wird man durch die Teilnahme an der Teamaufnahme der Kinder- oder Jugendarbeit. Die Teilnahme am jeweiligen Leitendenhöck ist eine zentrale Aufgabe jeder Leiterin und jedes Leiters. Leitende im Bereich Kinderarbeit besuchen entsprechende Ausbildungskurse.

b) Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Generalversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

c) Teilnehmende

Teilnehmende sind in der Regel Kinder und Jugendliche von 4 bis 14 Jahren, welche an den Vereinsanlässen teilnehmen. Sie verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder²⁾

Ehrenmitglied kann werden, wer für den CEVI Bremgarten ausserordentliche Dienste geleistet hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag beim Vereinsvorstand und einer Abstimmung an der Generalversammlung auf Lebzeiten verliehen. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft entziehen, wenn sich das Ehrenmitglied gegen die Interessen des Vereins verhält (*siehe Artikel 7*).

Das Ehrenmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

Mitgliederbeiträge

Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens Fr. 100 beträgt. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Aktive Leitende, Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder²⁾ sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.

Von den Teilnehmenden kann der Verein einen jährlichen Beitrag sowie allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Der Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 7: Austritte / Erlöschen / Ausschluss

Der Austritt der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder²⁾ erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Generalversammlung.

Bleibt ein Aktivmitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten. Über den Ausschluss wird das Mitglied schriftlich informiert. Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung hat bei einem Rekurs über den Ausschluss zu verhandeln und abzustimmen (einfaches Mehr und geheime Abstimmung).²⁾

Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic (siehe Art. 2 «Grundlagen») richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.³⁾

Art. 8: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungskontrolle

a) die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage (3 Wochen) vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Ob auf spontane Anträge während der Versammlung eingegangen wird, unterliegt dem Mehrheitsentscheid der Versammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat u.a. folgende Kompetenzen, respektive Aufgaben:

- die Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- die Wahl folgender Organe: Vorstand, Rechnungskontrolle
- die Wahl des Präsidiums
- die Annahme der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- die Bestimmung des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder
- die Änderungen der Statuten (nur mit 2/3-Mehrheit möglich)
- das Treffen allgemeiner Vereinsbeschlüsse
- die Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten

eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen bei der Präsidentin/ beim Präsidenten zur Einsichtnahme auf.

b) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsidentin oder Präsident, Kassierin oder Kassier und einer dritten Person),
- wobei jeder Tätigkeitsbereich gemäss Art. 5 von mindestens einer Person des Vorstandes vertreten/ betreut werden muss,
- sowie einer Vertretung der Reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.³⁾

Amtsduer

Die reguläre Amtsduer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.³⁾

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Die gesamte Amtsduer eines Vorstandsmitglieds soll nicht länger als 12 Jahre betragen. Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident/in gewählt, so kann die maximale Amtsduer dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtsduer insgesamt).³⁾

In Ausnahmefällen ist eine längere insgesamt Amtsduer möglich; dafür muss die Wiederwahl mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen und die reguläre Amtsduer beträgt jeweils nur ein Jahr.³⁾

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als einen Tätigkeitsbereich betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Generalversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Koordination der Organisation der Jahresaktivitäten des Gesamtvereins
- die Information der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- das Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- die Ablehnung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern (inklusive Teilnehmenden)
- die Verantwortung für die Rechnungsführung (das Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr)
- die Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Unterschrift zu zweien
- die Budgetierung zu Händen der Generalversammlung

- die Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Tätigkeitsbereichen
- die Vertretung des Vereins gegen aussen
- der Kontakt zur Reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen
- die Koordinierung der Finanzaktionen
- die Verantwortung für die Kommunikation gegen innen und aussen
- die Führung eines Medien-Archivs.

Innerhalb des Vorstands werden die Aufgaben (bis auf das Präsidium) beliebig auf die Mitglieder verteilt. Gegen aussen vertritt mindestens je ein Mitglied das Amt der Präsidentin/ des Präsidenten und der Kassierin/ des Kassiers.

Vertretungsbefugnis des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 1'000 pro Jahr.

Verfahren Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Stimmrecht an der Generalversammlung

Vorstandsmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, egal ob sie Vereinsmitglied sind oder welcher Art ihre Vereinsmitgliedschaft ist.¹⁾

Interessenkonflikte³⁾

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenkonflikt das Präsidium betrifft, informiert er/ sie ihre/ seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

c) Rechnungskontrolle³⁾

Die Generalversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungskontrolle. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Die Rechnungskontrolle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Rechnungskontrolle erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 9: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen von Aktivmitgliedern sowie der Teilnehmenden
- Spenden
- Unterstützung von Firmen und kirchlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 10: Haftung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen (gem. Art. 71 ZGB).

Art. 11: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen und das gesamte vorhandene Material der Reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen zu, welche das Geld und das Material 10 Jahre für den Wiederaufbau einer Cevi-Abteilung oder einer ähnlichen Kinder- und Jugendarbeit bereithält. Das Material kann in dieser Zeit von der Kirchgemeinde genutzt werden. Nach Ablauf der Frist wird das Material verkauft und das Vermögen wie folgt aufgeteilt:

- a) die Hälfte an den Cevi-Regionalverband AG-SO-LU-ZG
- b) den Rest für Jugendarbeit innerhalb der Reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen

*Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. September 2012 genehmigt.
Sie ersetzen die Statuten von der GV 2010 und treten per 21. September 2012 in Kraft.*

Bremgarten, den 21. September 2012

Präsidium:

Aktuariat:

Ergänzungen / Änderungen:

- 1) gemäss Beschluss an der GV vom 23. Mai 2014
- 2) gemäss Beschluss an der GV vom 4. Mai 2018
- 3) gemäss Beschluss an der GV vom 10. Mai 2025

Verweis auf Dokumente (Stand 20. April 2025):

Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz:

- https://www.cevi.ch/files/cevi/pdf/Diverses/Portrait/Cevi%20Schweiz%20Statuten_2024-DK-2024-06-13.pdf
- <https://www.cevi.ch/portrait/>

Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic:

- https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/2015_Ethik_Charta_A4_fbg_DE.pdf
- <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-statut>